

Gemeinde Rudelzhausen



Landkreis Freising

Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	23.08.2022

Abwägung zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 i. V. m. § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Solarpark Tegernbach/Grub West“

A. Beteiligung der Fachstellen bzw. Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 30.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022 statt. Die entsprechende Bekanntmachung und die Anschreiben ergingen am 23.06.2022.

1. Folgende Fachstellen und Behörden haben keine Stellungnahme bzw. Äußerung abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH
- Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- Hopfenpflanzerverband Hallertau e.V.
- Landschaftspflegeverband Freising e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Freising
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

2. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben mitgeteilt, dass keine Einwendungen und Bedenken bestehen bzw. keine Äußerung abgegeben wird:

- Landratsamt Freising, SG Altlasten, 20.07.2022
- bayernets GmbH, 24.06.2022
- Verwaltungsgemeinschaft Mauern, 24.06.2022
- Bayerischer Bauernverband, 27.06.2022
- Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, 27.06.2022
- Regierung von Oberbayern, Raumordnungsbehörde, 28.06.2022
- SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, 28.06.2022
- Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 08.07.2022
- Staatliches Bauamt Freising, 18.07.2022
- Regionaler Planungsverband München, 19.07.2022
- Wasserwirtschaftsamt München, 21.07.2022
- Markt Nandlstadt, 28.06.2022

Die Mitteilungen werden zur Kenntnis genommen.

3. Folgende Fachstellen bzw. Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die Einwände enthalten bzw. einer Abwägung bedürfen:

3.1 Zweckverband Wasserversorgung Hallertau – E-Mail vom 29.06.2022

Stellungnahme:**Wasserversorgung**

Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau, Wolnzacherstr.6, 84072 Au i.d.Hallertau, Tel. 08752 868590, E-Mail: info@zvww-hallertau.de

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass der geplante Geltungsbereich, aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitung AZ DN 125 im Flurstück 1193/1 der Gemarkung Tegernbach (siehe beiliegenden Plan), mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden kann.

Für Leitungen auf privatem Grund sind beschränkt persönliche Grunddienstbarkeiten für den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen / Grundstücksanschlüsse.

Werden Änderungen an den Leitungen im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten unter anderem gemäß Verbandssatzung § 4 Absatz 7 (Verursacher-Prinzip) von der Gemeinde Rudelzhausen zu tragen.

Bei der Erstellung von Trassen für Fernwärmeleitungen, Photovoltaikanlagen oder sonstigen Stromkabeln ist der geplante Trassenverlauf bereits vor Beginn der Grabungsarbeiten dem Zweckverband bekannt zu geben. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist die Aufmaß Skizze unaufgefordert dem Zweckverband zu übersenden.

Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein. Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 400-3. Sollen Leitungen überbaut werden, sind die Verlege-, bzw. Rückbaukosten vom jeweiligen Eigentümer zu tragen (Grunddienstbarkeit).

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Hallertau. Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde dem Zweckverband Wasserversorgung Hallertau so rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde, sowie den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich der oben genannten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Tegernbach/ Grub West“ Nr. 109 und parallele 22. Flächennutzungsplanänderung stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten im Flurstück 1193/1 mit 13,33 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 6 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließung und Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Hallertau berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung der genannten Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Tegernbach/Grub West“ Nr. 109 und parallele 22. Flächennutzungsplanänderung eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserzweckverbands bringt inhaltlich keine Neuigkeiten. Die Punkte wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 190 / 2022

Stellungnahme:

Für die Beteiligung an o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.

Landwirtschaft:

Der neu anzulegende Schutzstreifen darf die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung nach dem Rückbau der Freiflächenphotovoltaik-Module nicht behindern. Ansonsten bestehen keine weiteren Einwände.

Forsten:

Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht ergeben sich keine Ergänzungen zu unserer Stellungnahme vom 09.09.2021 (AELF-EE-BF-4612-97-18-8).

Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bringt inhaltlich keine Neuigkeiten. Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung nach dem Anlagenrückbau sind nicht zu befürchten. Die Punkte wurden in der Planung bereits berücksichtigt. Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 191 / 2022****3.3 Landratsamt Freising, SG Naturschutz – E-Mail vom 20.07.2022****Stellungnahme:**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderungen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl beim Bau als auch Betrieb der Solaranlage artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind. Des Weiteren wird angeregt die Flächen unter den Solarmodulen extensiv, z.B. mit Schafen zu beweiden. Die Ansaat-mischung sollte dies berücksichtigen.

Entsprechend der Vorschriften des § 40 BNatSchG sind ausschließlich autochtones Saat und Pflanzgut zu verwenden. D.h. beim Saatgut ist Material aus dem Ursprungsgebiet 16 für Regiosaatgut nach Kurzmann zu verwenden. Bei den Gehölzen ist Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet 9 für autochtone Gehölze in Deutschland/Bayern entsprechend der Einteilung der Erzeugergemeinschaft "Autochtone Gehölze für Bayern" zu verwenden.

Unmittelbar nach Satzungsbeschluss sind die festgesetzten Ausgleichsflächen und -maßnahmen über das Landratsamt Freising an das Bayer. Landesamt für Umwelt zu melden.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG ist die Meldung von Ausgleichsflächen und Kompensationsflächen incl. CEF-Flächen an das Bayerische Ökoflächenkataster von der genehmigenden Behörde unverzüglich nach Inkrafttreten des Bescheids oder der Genehmigung durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) Freising hat die Möglichkeit, die Flächen direkt online in die Datenbank einzutragen und zu digitalisieren.

Daher wird die Gemeinde Rudelzhausen gebeten, den rechtskräftigen Bebauungsplan mit den Unterlagen zu den Ausgleichsflächen und -maßnahmen, möglichst in digitaler Form direkt an die UNB Freising, Frau Schemmer, (Tel. 08161/600-419; Mail: gabriele.schemmer@kreis-FS.de) zu senden.

Beschluss:

Die naturschutzfachlichen Vorgaben wurden in der Planung berücksichtigt. Die Meldung der Ausgleichsflächen an die Untere Naturschutzbehörde ist bereits geschehen. Durch das ergänzende Verfahren ändert sich an den bestehenden Ausgleichsflächen nichts. Änderungsbedarf an der Planung besteht nicht.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 192 / 2022****3.4 Landratsamt Freising, SG Wasserrecht – E-Mail vom 20.07.2022**

Stellungnahme:

Der Arbeitsbereich Gewässer Ausbau teilt mit:

In der Begründung des B-Plans wird angeführt, dass kein Oberflächengewässer von der Planung betroffen ist. Tatsächlich fließt der Hennerbach, ein Gewässer dritter Ordnung, mitten durch das gekennzeichnete Plangebiet. Den Plänen nach soll das Gewässer mit Photovoltaikanlagen überbaut werden. Aufgrund fehlender Aussagen zur technischen Ausführung ist davon auszugehen, dass hierfür eine wesentliche Umgestaltung (Verrohrung, etc.) des Gewässers erforderlich wäre. Für derartige Maßnahmen ist gemäß § 68 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ein wasserrechtliches Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Im vorliegenden Fall wäre die Maßnahme jedoch wohl nicht zustimmungsfähig. Insoweit würden wir vorschlagen die Planung so abzuändern, dass zwischen Bebauung und Hennerbach ein Abstand von mindestens 5 Metern eingehalten wird.

Rechtsgrundlage: WHG, BayWG

Möglichkeiten der Überwindung: Umplanung der Maßnahme

Beschluss:

Eine Verrohrung oder sonstige Beeinträchtigung des Gewässers ist nicht geplant, weshalb eine Umplanung des Bauleitplans diesbezüglich nicht in Betracht kommt. Der von der Wasserrechtsabteilung des Landratsamts benannte Bach fließt nicht durch das Plangebiet. Ein Bebauungsplan darf überdies nicht mit einer technischen Ausführungsplanung, die wesentlich detaillierter ist, verwechselt werden. In formaler Hinsicht ist es nicht nachvollziehbar, warum die Stellungnahme der Wasserrechtsabteilung des Landratsamts erst jetzt, nach dem ursprünglichen Inkrafttreten des Bebauungsplans, ergeht. Im ergänzenden Verfahren geht es lediglich um die korrekte Darstellung der Wasserleitung des Zweckverbands Wasserversorgung Hallertau. Die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, war auf diese Änderung beschränkt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 193 / 2022

B Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand in der Zeit vom 30.06.2022 bis einschließlich 21.07.2022 statt. Die entsprechende Bekanntmachung erging am 23.06.2022.

Es sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer